

September 2016

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren an der Johannes-Brahms-Musikschule

Sehr geehrte Eltern,

Ihr minder- oder volljähriges Kind besucht bzw. wird in Kürze die Johannes-Brahms-Musikschule besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes dieser Einrichtung wird ab dem **01.01.2014** in den Unterrichtsformen des Gruppen- und Einzelunterrichtes von Ihnen ein finanzieller Beitrag erhoben, der sich an Ihren Einkünften des vorletzten bzw. laufenden Kalenderjahres orientiert.

Um die Höhe des Beitrags feststellen zu können, welcher ab dem 01.01.2014 **aufgrund der dann gültigen Satzung** von Ihnen erhoben wird, bitten wir, die als Anlage beigefügte **Erklärung zum Elterneinkommen** vollständig auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen jährlich **bis zum 15. November** für das folgende Jahr **nachzuweisen**. Später eingehende Anträge für laufende Unterrichte können frühestens zum Februar des Folgejahres berücksichtigt werden.

Wie hoch ist die monatlich zu zahlende Gebühr?

- Liegt das zu berücksichtigende Jahresbruttoeinkommen über 75.000 Euro ist **kein Einkommensnachweis** erforderlich, es wird die höchste maßgebliche Gebühr fällig.
- Sofern und solange Eltern oder das Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, kann auf Antrag **eine satzungsgemäße Ermäßigung** gewährt werden.
- Ebenfalls werden Ermäßigungen gewährt, wenn mehrere Kinder einer Haus- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig die Musikschule besuchen. Nimmt ein Kind an mehreren gebührenpflichtigen Fächern teil, kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Bezüglich der Ermäßigungstatbestände wird auf die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- Die individuelle Höhe der monatlichen Gebühr wird anhand des jährlichen Einkommens berechnet, die Gebührenhöhe entnehmen Sie bitte der beiliegenden Gebührenordnung.

Wann ist die Gebühr fällig?

- **Die Gebühren der Musikschule sind Jahresgebühren. Sie sind in 12 Raten zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse Detmold zu zahlen. Jährliche Vorauszahlungen und vierteljährliche Zahlungen sind möglich. Zahlungen sind grundsätzlich durch Überweisung, Dauerauftrag oder Abbuchung vom Konto zu leisten.**
- Ein Lastschriftmandat ist der **Erklärung zum Elterneinkommen** als Anlage beigefügt.
- **Bitte geben Sie bei allen Zahlungen immer die in dem Gebührenbescheid angegebene Mandatsreferenz an**, da die Stadtkasse Ihre Zahlungen sonst nicht zuordnen und korrekt buchen kann.

Die vollständig ausgefüllte Erklärung zum Elterneinkommen mit den entsprechenden Einkommensnachweisen senden Sie bitte an die Johannes-Brahms-Musikschule zurück.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen der Erklärung zum Elterneinkommen erleichtern:

Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile und die des Kindes maßgebend.
- Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, sind auch nur dessen Einkünfte und die des Kindes maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, treten diese an die Stelle der Eltern.

Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres. Dazu gehören:

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
- Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte des gesamten Kalenderjahres** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**.
- Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.
- **Beamte, Richter oder ähnlich sozialversicherungsfreie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Aus Gründen der Vereinfachung hat der Gesetzgeber die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen** werden ebenfalls berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
- Auch **öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Gründungszuschuss, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Ausbildungsförderung, Wohngeld und Insolvenzgeld
- So genannte **Negativeinkünfte**, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen ist, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

- Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die anerkannten Einkommenssteuer mindernde **Kinderfreibeträge ab dem zweiten und für jedes weitere Kind** abzuziehen und die anerkannten Kinderbetreuungskosten jeweils laut Einkommensteuerbescheid.

Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

- **Spesen, Betreuungsgeld für Kinder unter 3 Jahren** sowie das **Kindergeld** nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes. Das Elterngeld ist teilweise anrechnungsfrei. Der darüber hinausgehende Betrag gehört zum Einkommen.

Welche Nachweise sind als Beleg für die gemachten Angaben geeignet?

- Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **Einkommensteuerbescheid** für das Vorjahr, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend verändert hat. Sollte Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters, eine Kopie Ihrer Lohnsteuerbescheinigung/en oder Ihrer Lohnabrechnung/en von Dezember des Vorjahres ein.
Für den Fall, dass Sie pauschal versteuerte Einkünfte erhalten haben, legen Sie bitte die Lohnabrechnungen Ihres Arbeitgebers bei.
- Sollten Sie im Vorjahr **steuerfreie Einkünfte**, wie z. B. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit erzielt haben, so weisen Sie die Höhe bitte durch Ihre Lohnabrechnung für den Monat Dezember des Vorjahres oder eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers nach.
- Wenn Sie im Vorjahr Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, so ist ein Nachweis über den vereinbarten Miet- bzw. Pachtzins vorzulegen, sofern sich diese Einkünfte nicht aus Ihrem Einkommensteuerbescheid ergeben.
- Haben Sie im Vorjahr Einnahmen aus **Kapitalvermögen** erzielt, die über den dazugehörigen Werbungskosten und dem Sparerfreibetrag liegen, so reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Ihren Einkommensteuerbescheid ein.

Wenn Sie im Vorjahr bzw. lfd. Jahr

- **arbeitslos** waren, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.
- **arbeitsunfähig** waren und Krankengeld bezogen haben, so dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenversicherung als Nachweis.
- Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** hatten, dient hierfür der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenversicherung als Nachweis.
- **Wohngeld, Ausbildungsförderung, Sozialhilfe, Elterngeld oder sonstige öffentliche Leistungen** erhalten haben, dient der Bewilligungsbescheid der jeweiligen Behörde als Nachweis.

- **Rente/n** bezogen haben, fügen Sie bitte den/die Rentenbescheid/e bzw. die Mitteilung/en über die im Vorjahr erfolgte Renten Anpassung als Nachweis bei. Das gilt auch für Einkünfte aus einer **betrieblichen oder privaten** Zusatzversicherung.
- **Unterhalt** bezogen haben, eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit den aktuellen Überweisungsauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, weisen Sie diese Zahlungen bitte durch Vorlage der Überweisungsauszüge (Kontoauszüge) nach.
- Sollten Sie im Vorjahr / lfd. Jahr Einkünfte erzielt haben, die hier nicht genannt sind, weisen Sie diese bitte in geeigneter Form nach.
- **Sollten Ihre Einkünfte im Vorjahr / lfd. Jahr über 75.000 Euro betragen haben**, erübrigt sich für Sie die Vorlage entsprechender Nachweise. Von Ihnen ist lediglich die entsprechende Einkommensgruppe f) in der Erklärung zum Elterneinkommen anzukreuzen.
- **Selbstverständlich sind Sie nicht verpflichtet, Ihr Einkommen offen zu legen.** Kreuzen Sie keine der Einkommensgruppen an, stufen wir Sie automatisch in die höchste Stufe f) ein.

Für welchen Zeitraum ist die Gebühr zu entrichten?

- Die Gebührenpflicht besteht **grundsätzlich** für die gesamte Unterrichtszeit. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem **01. des Monats**, in den das Aufnahmedatum fällt.
- Auch für die von den Eltern oder der Einrichtung gewählten **Ferienzeiten** ist die Unterrichtsgebühr in voller Höhe zu entrichten.
- Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Unterrichtsverhältnis endet.

Was ist zu tun, wenn sich Ihre Einkünfte gegenüber der erfolgten Festsetzung auf Dauer verändert haben oder verändern werden?

- Es erfolgt jeweils eine rückwirkende Neufestsetzung der Gebühr gemäß dem tatsächlichen Einkommen der jeweiligen Kalendervorjahre.
- Die laufenden Einkünfte sind ab dem Monat der Einkommensänderung unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen, wie z. B. das Urlaubs- und das Weihnachtsgeld auf 12 Monate hochzurechnen, in die Erklärung zum Elterneinkommen einzutragen und z. B. durch Vorlage einer Lohnabrechnung nachzuweisen.
- Denkbare Einkommensänderungen treten z. B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, außertarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des **zweiten** oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt oder ähnliches.
- Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer **Änderung des Elternbeitrages** führen können, sind gemäß Satzung unverzüglich mitzuteilen.